

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2023.2 vom 16. Januar 2023

BS Appellationsgericht, 2023-01-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2023.2

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2023.2 du 16 janvier 2023

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2023.2 del 16 gennaio 2023

Erwägungen

E. 1

1.1 Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Polizei ist die Beschwerde zulässig (Art. 20 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 393 Abs. 1 lit. a der Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]). Zuständig ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 Gerichtsorganisationsgesetz [GOG, SG 154.100]). Die Beschwerde vom 4. Januar 2023 wurde form- und fristgerecht eingereicht (Art. 393 Abs. 2 StPO).

1.2 Zur Beschwerde legitimiert ist, wer ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Ein solches kann geltend machen, wer durch die angefochtene Verfügung beschwert, mithin unmittelbar in seinen oder ihren Interessen tangiert ist.

1.3 Vorliegend ist auf dem vom Beschwerdeführer unterzeichneten Formular vom 26. Dezember 2022 (act. 1) vermerkt, dass es sich beim Beschwerdeführer um den Eigentümer des Sicherstellungsguts handelt. In seiner Beschwerde macht der Beschwerdeführer geltend, dass der sichergestellte Gegenstand nicht ihm gehöre und ihm unbekannt sei. Ob es sich beim Beschwerdeführer um den Eigentümer oder den Besitzer des Sicherstellungsguts im Zeitpunkt der Sicherstellung handelt, kann indes für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation offen bleiben (Bommer/Goldschmid, in: Basler Kommentar,

E. 2

Auflage 2014, Art. 263 StPO N 21; BGE 120 IV 164 E. 1c). Die Frage, ob das Sicherstellungsgut dem Beschwerdeführer gehört oder nicht, ist Gegenstand des Entscheids in der Hauptsache. Gemäss der Stellungnahme vom 11. Januar 2023 (act. 3) hat die Staatsanwaltschaft den Einwand des Beschwerdeführers zu den Akten und zur Kenntnis genommen.

2.3 Gegen die Voraussetzungen und Durchführung der Sicherstellung wendet der Beschwerdeführer zu Recht nichts Weiteres ein, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

3. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Kosten zu tragen, welche auf CHF 300.■ festzusetzen sind (Art. 428 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 21 Abs. 2 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SR 154.810]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.